

Anleitung 2:

Dokumentation und Stellungnahme zur Beurteilung mit „Nicht genügend“

Dokumentation und eine Stellungnahme dazu ist erforderlich, wenn in der Berufung die Unrichtigkeit der negativen Jahresbeurteilung behauptet wird.

1. Jahresbeurteilung „Nicht genügend“ (Schluss bzw. nach Nachtragsprüfungen)

Name der Schule

Datum

Name des Schülers/der Schülerin:

geb. am

Klasse/Jahrgang:

Schulform:

Lehrplan: VO

Name des unterrichtenden Lehrers:

Gegenstand (für jeden Gegenstand eigenes Blatt):

1.1 Beurteilung im 1. Semester:.....

Information der Eltern gem. § 19 Abs. 3 SchUG am.....

Beurteilung am Ende des Unterrichtsjahres:.....

1.2 Schularbeiten (Datum, Note inkl. inhaltlicher Begründung iSd § 14 LBVO)

1.3 Tests, Diktate (Datum, Note inkl. inhaltlicher Begründung iSd § 14 LBVO)

1.4 Mündliche bzw. praktische Prüfungen/Übungen nach §§ 5, 6 und 9 der Verordnung über die Leistungsbeurteilung: Datum, Aufgabenstellungen, Leistungen, Noten

1.5 Beschreibung der Mitarbeit (für beide Semester): ausführlich, konkret und nach den Kriterien des § 4 Abs. 1 LBVO strukturiert, Beurteilungen für beide Semester.

1.6 Allfällige Feststellungsprüfungen gemäß § 20 Abs. 2 SchUG: Datum, genaues Protokoll, Aufgabenstellungen (im Original), schriftliche Prüfungsarbeit (im Original), Beschreibung der Leistungen, Beurteilung.

1.7 Allfällige Nachtragsprüfungen gemäß § 20 Abs. 3 SchUG: Datum, genaues Protokoll, Aufgabenstellungen (im Original), schriftliche Prüfungsarbeit (im Original), Beschreibung der Leistungen, Beurteilung.

1.8 Abschließende Stellungnahme des Lehrers/der Lehrerin unter Berücksichtigung der Lehrplananforderungen der nächsthöheren Schulstufe. Dabei ist auch auszuführen, wodurch es als erwiesen anzusehen ist, dass der Schüler/die Schülerin nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit Genügend (siehe § 14 Abs.5 und 6 LBVO) erfüllt. Die wesentlichen Bereiche der Lehrplananforderungen sind zu definieren, Defizite des Schülers/der Schülerin unter Bezugnahme darauf aufzuzeigen.

1.9 Enthält eine Berufung konkrete Begründungen, Feststellungen oder Vorwürfe, so ist darauf einzugehen. Wenn es möglich ist, soll die Gegendarstellung dokumentarisch belegt werden, z.B. durch Kopien von Stoffeintragungen im Klassenbuch, wenn etwa in der Berufung hinsichtlich des durchgenommenen bzw. des geprüften Stoffes Divergenzen behauptet werden oder durch Kopien von persönlichen Aufzeichnungen.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Schularbeitenhefte, Tests, Diktate (alle im Original)
- Aufzeichnungen über Mitarbeit und mündliche Prüfungen
- Nachweis einer schriftlichen Verständigung nach § 19 Abs. 3 SchUG
- Unterlagen von Feststellungsprüfungen (Protokoll, Schülerarbeit)
- Unterlagen von Nachtragsprüfungen (Protokoll, Schülerarbeit)
- sonstige Unterlagen, die als Ergänzung der Dokumentationen erforderlich sind, insbesondere für die Gegendarstellung von Behauptungen, die in der Berufung aufgestellt werden.

2. Jahresbeurteilung „Nicht genügend“ (nach Wiederholungsprüfungen)

Name der Schule

Datum

Name des Schülers/der Schülerin

geb. am

Klasse/Jahrgang:

Schulform:

Name des/der unterrichtenden Lehrers/Lehrerin:

Gegenstand (für jeden Gegenstand eigenes Blatt):

Dokumentation, Stellungnahmen und Unterlagen **zur negativen Beurteilung am Ende des Unterrichtsjahres** sind nach den Wiederholungsprüfungen **nicht** mehr erforderlich.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- Protokoll (mit Aufgabenstellungen, schriftliche Prüfungsarbeiten und Beschreibung der Schülerleistungen bei der schriftlichen / mündlichen Wiederholungsprüfung) im Original;
- sonstige Unterlagen, die als Ergänzung der Dokumentation erforderlich sind, insbesondere für die Gegendarstellung von Behauptungen, die in der Berufung aufgestellt werden.